



<b>Der Bischof von Limburg</b>		Nr. 64	Ankündigung der Priesterweihe	75	
Nr. 60	Beschluss der KODA vom 27. April 2020: Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg	65	Nr. 65	Ankündigung der Diakonenweihe	76
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		Nr. 66	Tag der Priester und Diakone	76	
Nr. 61	Dienstanweisung des Generalvikars vom 16. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)	68	Nr. 67	Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg	76
Nr. 62	Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)	70	Nr. 68	Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag	76
Nr. 63	Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 3. Mai 2020	71	Nr. 69	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	78
			Nr. 70	Totenmeldung	78
			Nr. 71	Dienstnachrichten	79

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 60 Beschluss der KODA vom 27. April 2020: Anlage 36, Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Die AVO wird in Abschnitt 13 um einen neuen § 47.1 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

#### § 47.1 Kurzarbeit

Die Einführung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit der durch das Corona-Virus (SARS-CoV/COVID 19) verursachten Pandemie richtet sich nach „Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg“ (Anlage 36).

#### B) Anlage 36

Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistum Limburg

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Beschäftigten in der Krise zu sichern, wirtschaftlichen Schaden von den Arbeitgebern im Anwendungsbereich der AVO

des Bistums Limburg abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit trifft die KODA die nachfolgende Regelung.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Anwender der AVO des Bistums Limburg ist.
- (2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:
  - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
  - Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual-Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
  - Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhe-

- bungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- Geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

## § 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet werden. <sup>2</sup>Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung. <sup>3</sup>Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch diese Regelung keine abschließenden Vorgaben getroffen werden.
- (2) <sup>1</sup>Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung verständigen sich im Rahmen der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit. <sup>2</sup>Die in dieser Regelung getroffenen Bestimmungen sind abschließend und stehen Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene nicht offen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. <sup>2</sup>Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für den Monat April 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von drei Kalendertagen anzukündigen ist.

## § 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

<sup>1</sup>Die Kurzarbeit kann in Betrieben und Dienststellen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Be-

schäftigte, eingeführt werden. <sup>2</sup>Zu den Betrieben und Dienststellen nach Satz 1 gehören unter anderem auch Regie- und Eigenbetriebe, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu neun Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2020. <sup>4</sup>Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

## § 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung wird vom Arbeitgeber wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung sind der Mitarbeitervertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Insbesondere ist der Mitarbeitervertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Beschäftigte in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

## § 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf
  - in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage A zum TVöD) 95 Prozent,
  - in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage A zum TVöD) 90 Prozentdes Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit

anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. <sup>3</sup>Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. <sup>4</sup>Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Leistungsentgelt i. S. d. Anlage 5 zur AVO, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung.
- (3) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zuzusicherungspflichtiges Entgelt.
- (4) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.
- (5) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Die Regelungen des § 1 Absatz 3 der Anlage 29 Sozial- und Erziehungsdienst und des § 1 Abs. 4 der Anlage 32 Pflege gelten entsprechend.

#### § 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

- (1) <sup>1</sup>Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so findet diese Regelung keine Anwendung.

#### § 7 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

- (1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und innerhalb von drei Monaten nach

deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden bzw. befunden haben.

- (2) Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

#### § 8 Überstunden/Mehrarbeit

<sup>1</sup>Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden. <sup>2</sup>In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

#### § 9 Urlaub/Arbeitszeitkonten

- (1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. <sup>2</sup>Der Beschäftigte ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. <sup>3</sup>Der Urlaub ist vom Arbeitgeber zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. <sup>4</sup>Für die Dauer des Urlaubs werden die Beschäftigten von der Kurzarbeit ausgenommen.

- (2) <sup>1</sup>Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die in § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

- (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 FlexAZ O entsprechend angewendet werden. <sup>2</sup>Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 FlexAZ O.

Protokollerklärung zu §§ 8 und 9:

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung des Ausgleichszeitraums von einem Jahr nach § 6

Abs. 2 Satz 1 TVöD und von bestehenden Gleitzeitregelungen.

#### § 10 Veränderung der Kurzarbeit

- (1) <sup>1</sup>Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen angekündigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Ausweitung der Kurzarbeit sind der Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.

#### § 11 Besondere Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Regelung ist für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.
- (2) Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

#### Niederschriftserklärungen

1. Zu § 1: Zielrichtung dieser Regelung ist grundsätzlich nicht die kirchliche Kernverwaltung (insbesondere Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, Ordnungs- und Hoheitsverwaltung).
2. Zu Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 Satz 1: Die Herleitung des Wertes in der Protokollerklärung ist immer der gemittelte Wert der Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TVöD) in der aktuellen Fassung. Im Falle einer Entgelterhöhung während der Laufzeit dieses Tarifvertrages ist der Wert zu ermitteln und anzupassen.
3. Zu § 10: Die KODA wird bis zum 31. Oktober 2020 die aktuelle Situation bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zur Kurzarbeit führen.

Limburg, 28. April 2020  
Az.: 565AH/62656/20/03/2

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 61 Dienstanweisung des Generalvikars vom 16. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 15. April 2020 machen eine Aktualisierung der im Schreiben vom 14. März und in der Dienstanweisung vom 19. März 2020 getroffenen Verfügungen erforderlich.

Ab sofort und ohne Ausnahme, zunächst bis mindestens zum 3. Mai 2020, gilt die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

1. Alle gottesdienstlichen Zusammenkünfte (Eucharistiefeiern, Andachten usw.) unterbleiben gemäß den staatlichen Vorgaben weiterhin, sofern nicht vor dem 3. Mai 2020 abweichende Regelungen für diesen Bereich getroffen werden. Selbstverständlich feiern die Priester sonntags und werktags die Hl. Messe für die Gläubigen. Gottesdienste in geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften finden ohne Beteiligung von Gläubigen statt, die nicht Mitglieder der klösterlichen Gemeinschaft sind.
2. Es bleibt dabei, dass auch die Feiern der Erstkommunion auf einen späteren Zeitpunkt, an dem sich die Situation wieder normalisiert hat, verschoben werden müssen (vgl. mein Schreiben vom 14. März 2020).
3. Die geplanten Firmungen werden bis Ende Mai 2020 abgesagt. Dies betrifft auch die Visitationen. Die Zuständigen kommen rechtzeitig auf Sie zu.
4. Taufen und Trauungen müssen verschoben werden. Eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Krise erfolgen. Nottaufen und Eheschließungen, die die Versammlungsverbote berücksichtigen, sind unter Beachtung der staatlichen Vorgaben möglich.
5. Beerdigungen können nur ohne Feier eines Requiems, auf dem Friedhof, im engsten Familien- und Freundeskreis und entsprechend den kommunalen Vorgaben bezüglich der Nutzung der Leichenhallen stattfinden. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygienevorschriften und die mögliche maximale Anzahl der Teilnehmenden sind die jeweiligen Bestatter.
6. Auch wenn dazu aufgerufen ist, die Kirchen offen zu halten, so sind diese während der Feier der Gottesdienste zu verschließen. Die Gläubigen sind

- von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit. Sie sind darauf, ebenso wie auf weitere Angebote in Funk, Fernsehen und Internet, hinzuweisen. Auf der Website des Bistums findet sich eine Zusammenstellung der Angebote. Die Gläubigen sind einzuladen, sich zu diesen Zeiten zu Hause geistlich am Gottesdienst der Kirche zu beteiligen.
7. Bislang tagsüber geöffnete Kirchen sind weiter offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.
  8. Seelsorger und Seelsorgerinnen sollen als Ansprechpersonen für die Gläubigen zur Verfügung stehen. Sie sind auf jeden Fall telefonisch, digital und soweit möglich und sinnvoll auch persönlich für die Gläubigen erreichbar. Die notwendigen Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten.
  9. Sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Bezirk, Diözese) unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtage, Exerzitien, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen sowie Chören, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.
  10. Großveranstaltungen sind nach staatlicher Vorgabe bis 31. August 2020 verboten. Die genaue Definition der Länder steht dazu noch aus. Insbesondere Großveranstaltungen mit unbestimmten Teilnehmergruppen, wie etwa Pfarrfeste, sollten jedoch entsprechend rechtzeitig verschoben werden.
  11. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf (z. B. Krisenstäbe) und andere Formen (Telefonkonferenzen) lassen sich nicht realisieren. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Im Falle von dennoch nötigen Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.
  12. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt (auch nicht privat) treten.
  13. Sämtliche Dienstreisen und Dienstbefreiungen (Exerzitien usw.) haben zu unterbleiben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zu verschieben, sofern es sich nicht um Online-Formate handelt.
  14. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten.
  15. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
  16. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. In Krankenhäusern können ohne Anwesenheit der Patienten Gottesdienste gefeiert werden. Möglichkeiten einer Übertragung in die Zimmer sollen genutzt werden. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.
  17. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros bleibt eingestellt. Lediglich Einzelbesuche nach Voranmeldung sind zulässig. Pfarrbüros sollen dennoch besetzt und telefonisch und elektronisch erreichbar sein. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros sollen entsprechende Maßnahmen (z. B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
  18. Hinsichtlich der Vermietungen von Pfarrheimen sind die Verfügungen der zuständigen Ordnungsbehörde zu beachten.
  19. Teestuben, Kirchencafés usw. bleiben geschlossen. Hierauf ist in einem Aushang und – falls vorhanden – auf der entsprechenden Homepage hinzuweisen.
  20. Katholische öffentliche Büchereien dürfen unter Beachtung der staatlichen Vorgaben und der Hy-

gienevorschriften ab dem 20. April 2020 wieder geöffnet werden.

21. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.
22. Den Internetauftritten und den Schaukästen kommt in der gegenwärtigen Situation eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten darum, diese jeweils mit aktuellen Informationen zu versehen bzw. einen Link auf die Homepage zu setzen.
23. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter [meldung-corona@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona@bistumlimburg.de) mitzuteilen haben.
24. Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus>.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab Corona unter der Mailadresse [anfragen-corona@bistumlimburg.de](mailto:anfragen-corona@bistumlimburg.de) senden.

Die Maßnahmen sind zunächst bis zum 3. Mai 2020 verlängert. Wie auch die Bundesregierung und die Landesregierungen, so beobachten auch wir aufmerksam die weitere Entwicklung. Ich danke Ihnen für Ihr bisheriges Mittragen der Maßnahmen, selbst wenn sie gerade über Ostern viel von uns allen abverlangt haben, weil wir keine öffentlichen Gottesdienste feiern konnten. Die Einschränkungen haben aber das Ziel erreicht, dass die Ausbreitung des Virus deutlich verlangsamt wurde. Ich hoffe weiterhin auf Ihr verantwortliches Mittragen dieser Situation.

### **Nr. 62 Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

Mit Schreiben vom 16. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 15. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war zunächst bis zum 3. Mai 2020 in Kraft gesetzt worden. Die aktuellen Entwicklungen erfordern eine Verlängerung und geringfügige Anpassung der Anweisung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom 30. April 2020.

Somit gilt ab dem 3. Mai 2020 ohne Ausnahme, zunächst bis mindestens zum 22. Mai 2020, die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

#### **A) Seelsorge**

1. Bislang tagsüber geöffnete Kirchen sind weiter offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.
2. Seelsorger und Seelsorgerinnen sollen als Ansprechpersonen für die Gläubigen zur Verfügung stehen. Sie sind auf jeden Fall telefonisch, digital und soweit möglich und sinnvoll auch persönlich für die Gläubigen erreichbar. Die notwendigen Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten. Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt.
3. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
4. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

#### **B) Maßnahmen und Veranstaltungen**

5. Sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Bezirk, Diözese) unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtage, Exerziten, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen sowie Chören, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.
6. Großveranstaltungen sind nach staatlicher Vorgabe bis 31. August 2020 verboten. Die genaue Definition der Länder steht dazu noch aus. Insbesondere

Großveranstaltungen mit unbestimmten Teilnehmergruppen, wie etwa Pfarrfeste, sollten jedoch entsprechend rechtzeitig verschoben werden.

### C) Konferenzen

7. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf und andere Formen (Telefonkonferenzen) lassen sich nicht realisieren. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Im Falle von dennoch nötigen Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.
8. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt (auch nicht privat) treten.

### D) Dienstreisen

9. Sämtliche Dienstreisen und Dienstbefreiungen (Exerzitien usw.) haben zu unterbleiben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zu verschieben, sofern es sich nicht um Online-Formate handelt.

### E) Pfarrbüros und Pfarrheime

10. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros bleibt eingestellt. Lediglich Einzelbesuche nach Voranmeldung sind zulässig. Pfarrbüros sollen dennoch besetzt und telefonisch und elektronisch erreichbar sein. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros sollen entsprechende Maßnahmen (z. B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
11. Hinsichtlich der Vermietungen von Pfarrheimen sind die Verfügungen der zuständigen Ordnungsbehörde zu beachten.
12. Teestuben, Kirchencafés usw. bleiben geschlossen. Hierauf ist in einem Aushang und – falls vorhanden – auf der entsprechenden Homepage hinzuweisen.

### F) Kindertageseinrichtungen

13. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

### G) Kommunikation

14. Den Internetauftritten und den Schaukästen kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten darum, diese jeweils mit aktuellen Informationen zu versehen bzw. einen Link auf die Homepage zu setzen.
15. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation Ginlo für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.
16. Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>

### H) Meldepflichten

17. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter [meldung-corona@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona@bistumlimburg.de) mitzuteilen haben.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse [anfragen-corona@bistumlimburg.de](mailto:anfragen-corona@bistumlimburg.de) senden.

Ich hoffe weiterhin auf Ihr verantwortliches Mittragen dieser Situation und danke herzlich für Ihre Unterstützung.

## **Nr. 63 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 3. Mai 2020**

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bistum Limburg können und sollen nach Möglichkeit ab dem 3. Mai 2020 wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, vornehmlich die sonntägliche Eucharistie. Auch die werktäglichen

che Eucharistie und weitere Gottesdienstformen (vgl. III, Nr. 15) können stattfinden. Das heißt, dass frühestens ab Sonntag, 3. Mai 2020, wieder Gottesdienste möglich sind.

2. Solange von der Sonntagspflicht dispensiert ist (vgl. I, Nr. 13), kann in den Fällen, in denen die hohen Anforderungen an die Feier der Eucharistie (vgl. II, Nr. 13) vor Ort nicht erfüllt werden können, auch sonntags eine andere Gottesdienstform gewählt werden.
3. Ob und welcher Weise in den nächsten Wochen Gottesdienste unter diesen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheiden.
4. Für die Feier der Gottesdienste sind generell Kirchen mit einem möglichst großen Innenraum zu wählen. Unter Umständen muss eine Auswahl aus den in der Pfarrei vorhandenen Kirchen getroffen werden.
5. In Niederlassungen von Ordensgemeinschaften u. ä. können die Gottesdienste wieder unter Teilnahme weiterer Gläubiger gefeiert werden, immer unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen. Von Gottesdiensten in Altenheimen und Krankenhäusern unter Teilnahme der Bewohner/innen bzw. von Kranken sollte nach wie vor abgesehen werden.
6. Requien bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 2).
7. Eltern, die für ihr Kind um das Taufsakrament bitten, sowie Brautleute, die die Ehe schließen möchten, muss die Auskunft gegeben werden, dass eine Feier unter den gegebenen Umständen in dem sonst gewohnten feierlichen Rahmen nicht möglich ist. Aus pastoralen Gründen kann es angezeigt sein, den Bitten nachzukommen. In diesem Fall stellt das Bischöfliche Ordinariat auf Nachfrage weitere Hinweise bereit (Kontakt: Herr Thomas Schön, E-Mail [t.schoen@bistumlimburg.de](mailto:t.schoen@bistumlimburg.de)). Die maximal mögliche Teilnehmerzahl für eine Kirche (vgl. II, Nr. 2) ist auch hier einzuhalten. Ein Verbot, die Taufe zu spenden und der Ehe zu assistieren, ist nicht ausgesprochen. Für den Fall der Todesgefahr

wird auf die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Sakramentenspendung verwiesen.

8. Die Feier der Firmung als gemeinsamer Firmgottesdienst aller Firmbewerber wird vor Beginn der Sommerferien nicht mehr möglich sein. Die betroffenen Pfarreien werden in den nächsten Wochen angeschrieben. In begründeten Fällen und bei ausreichender Vorbereitung des Firmanden kann der Pfarrer die Übertragung der Firmbefugnis im Einzelfall beim Generalvikar erbitten.
9. Auch die Feier der Erstkommunion kann unter den gegebenen Umständen nicht als gemeinsamer Erstkommuniongottesdienst erfolgen. Kinder, die die Vorbereitung durchlaufen haben, können in Absprache mit dem Pfarrer und den Zuständigen im Pastoralteam einzeln oder in kleiner Zahl in einer Sonntagsmesse zur Erstkommunion gehen; dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.
10. Die Spendung des Bußsakraments sowie Rekonkiliationen, Konversionen und Eingliederungen in die Kirche/Erwachsenentaufen sind unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben aufgeführten allgemeinen Anforderungen möglich.
11. Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
12. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
13. Vom Sonntagsgebot wird Dispens erteilt. Von den medialen Möglichkeiten soll weiterhin Gebrauch gemacht werden, um auf diese Weise möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

## **II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten**

1. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. In diesen Fällen ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel ist er zu verweigern.
2. Der Zugang zu den Gottesdiensten ist zahlenmäßig zu begrenzen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Menschenansammlung kommen, die die für den jeweiligen Gottesdienstraum definierte Höchstzahl überschreitet.



Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Die Zahl der Sitzplätze darf nicht – etwa durch zusätzliche Bestuhlung – erhöht werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen mindestens 1,50 Meter beträgt.

Für Rheinland-Pfalz gilt zusätzlich, dass die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmern höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche (auf den Kirchenraum hin bezogen) betragen darf.

Das bedeutet, dass die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der unter Wahrung dieser Mindestabstände (sowie in Rheinland-Pfalz zusätzlich unter Wahrung der Teilnehmerzahl auf die Fläche hin) festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae.

3. Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Alltagsmasken“) gilt: In Hessen ist dieser bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefiern gelten die unter Punkt 13 beschriebenen Bedingungen. In Rheinland-Pfalz ist dieser für alle Gottesdienstteilnehmer (auch die Messdiener/innen) vorzusehen. Ausgenommen sind die Vorsteher der Gottesdienste, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger bei der Ausübung ihres Dienstes unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise der Wahrung eines größeren Abstands für die Sänger.
4. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten entwickeln die Pfarreien ein Procedere für die Anmeldung im Pfarrbüro zu den Feiern. Dieses dient sowohl der Beschränkung der je nach Kirche individuellen maximalen Teilnehmerzahl als auch der Vermeidung einer Situation, in der die Ordner Gläubige abweisen müssen. Auch sollen auf diese Weise insbesondere ältere Gottesdienstteilnehmer die Gewähr haben, nach Anmeldung einen Platz zu erhalten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen erfolgt dabei nicht. Allerdings raten wir dringend dazu, dass Personen, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, aus Ei-

genschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten. Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro erfassten Daten sind (damit das zuständige Gesundheitsamt ggf. Infektionsketten nachvollziehen kann) 21 Tage lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Auch deren Daten werden von den Ordnern in den Listen ergänzt.

5. Die Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Gegebenenfalls werden die Besucher von Helfern platziert. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
6. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
7. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.
8. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
9. Musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester ist verboten. An den Hochfesten kann eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen den Gottesdienst – vorzugsweise von einer Empore – musikalisch mitgestalten (vgl. die gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden.
10. Da es ernstzunehmende Hinweise gibt, dass bei Gesang die Abstände von 1,50 Metern nicht ausreichen, wird auf Gemeindegesang verzichtet.
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

12. Priester, Diakone und Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, entscheiden selbst, ob sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen oder an diesen mitwirken.
  13. Für die Feier der Eucharistie gelten die folgenden Bestimmungen:
    - a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Lektor oder eine Lektorin, ein Kantor oder eine Kantorin und der Organist oder die Organisten beteiligt. Instrumentalmusik ist unter Wahrung der Abstandsgebote, vorzugsweise von einer Empore herab, möglich. Die Beteiligten erhalten vom Pfarrer eine Einweisung in die Besonderheiten des Dienstes unter diesen Umständen. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt.
    - b. Der Einsatz einer Kommunionhelferin bzw. eines Kommunionhelfers ist möglich, insbesondere auch, um die Abstandsgebote bei der Kommunionausteilung besser einhalten zu können. Sie sind in die Hygieneregeln zur Austeilung der Eucharistie einzuweisen.
    - c. Die Küsterinnen und Küster, mit Mundschutz ausgestattet, reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig und nutzen zum Abtrocknen Papiertücher. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt nach Handdesinfektion (ggf. zusätzlich mit Einweghandschuhen). Für jeden Gottesdienst werden ein neues Kelchtuch und ein neues Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet.
    - d. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener) nehmen die Gaben und Gefäße.
    - e. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspender bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
    - f. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
    - g. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
    - h. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Gegebenenfalls werden die Abstände auf dem Kirchboden farbig markiert.
    - i. Bei der Kommunionsspender spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Gegebenenfalls kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand und berührungslos gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
    - j. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
    - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
  14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.
- ### III. Weitere Hinweise und Empfehlungen
1. Es empfiehlt sich, die Gottesdienste in ihrer Gestaltung kurz zu halten.
  2. Die Sakristei ist häufig kein großer Raum. Daher sollten sich nur so viele Personen wie unbedingt nötig darin aufhalten. Das Abstandsgebot gilt auch für die an der Liturgie Beteiligten, z. B. beim Ein- und Auszug.

3. Wo liturgische Gefäße vorhanden sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können (etwa mit Reinigungsmittel und heißem Wasser), sollte diesen der Vorzug gegeben werden.
4. Vor den Kirchen werden, wo erforderlich, Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
5. Die Kirchentüren sind vor, nach und (nach Möglichkeit) während der Gottesdienste geöffnet, um eine möglichst große Luftzirkulation zu erzielen. Die Gläubigen betreten und verlassen die Kirche mit ausreichend Abstand. Die Ordner achten darauf, dass keine weiteren Besucher hinzukommen, durch die die definierte Höchstzahl überschritten würde.
6. Die Laufwege in den Kirchen werden, wo nötig, als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich Eingang und Ausgang der Kirche.
7. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gesangbuch mitzubringen, sofern dieses für das persönliche oder gemeinsam gesprochene Gebet genutzt werden soll.
8. Das Einlegen der Hostien vor dem Gottesdienst durch Gläubige (sofern dies vor Ort üblich war) entfällt weiterhin.
9. Die Verteilung der Gläubigen auf den Kirchenraum muss je nach örtlicher Situation erfolgen. Um den Mindestabstand einzuhalten, bietet es sich an, Bankreihen abzusperren. Wo sich in einer Kirche ausschließlich Stühle befinden, sollen sich nicht mehr Sitzgelegenheiten als die maximale Anzahl an zugelassenen Gläubigen im Kirchenraum befinden.
10. Wenn auf diese Weise zusätzliche Laufwege für die Gläubigen vermieden werden, kann es sich je nach Kirchenraum anbieten, dass der Kommunionsspende mehr als einen Ort für das Austeilen der Kommunion wählt (etwa zunächst in Altarnähe, dann im hinteren Bereich der Kirche).
11. Bitte achten Sie darauf, dass die Körbe für die Kollekten nicht bereits vor dem Gottesdienst an den Türen stehen, um zu vermeiden, dass die Gläubigen unmittelbar nach der Handdesinfektion die Kollekte geben. Das Zählen der Kollekte sollte erst mit dem nötigen zeitlichen Abstand erfolgen.
12. Je nach örtlichen Umständen kann es angezeigt sein, an geeigneter Stelle den Hinweis zu geben, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten und in Erinnerung zu rufen, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommen darf.
13. Die Reinigung der Kirche soll sorgfältig gemäß der entsprechenden Handlungshinweise erfolgen.
14. Die Gottesdienstordnung kann entsprechend angepasst werden, etwa um die Gottesdienste vorrangig in größeren Kirchengebäuden zu feiern.
15. Nicht an allen Orten wird die Eucharistie unter diesen Umständen gefeiert werden können. Daher sollen dort weitere Gottesdienstformen wie Wort-Gottes-Feiern (ohne Kommunionausteilung), Andachten, eucharistische Anbetung usw. in den Blick genommen werden.
16. Die Feier des Fronleichnamfestes mit Prozessionen wird nicht möglich sein.
17. Für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten hat das Referat für Ministrant/innenarbeit eine Handreichung erstellt (<https://ministranten.bistumlimburg.de>).
18. Damit der Einstieg in die öffentliche Feier von Gottesdiensten gut gelingt, ist es unverzichtbar, dass Sie die Gläubigen Ihrer Pfarrei informieren. Daher sollten Sie bereits jetzt Informationen zusammentragen, wann und wo in Kürze wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, welche Regeln dabei beachtet werden müssen und wie die Anmeldemöglichkeiten sein werden. Haben Sie dabei besonders die „Risikogruppen“ im Blick.

#### **Nr. 64 Ankündigung der Priesterweihe**

Am Samstag vor Pfingsten, 30. Mai 2020, wird Bischof Dr. Georg Bätzing Diakon Moritz Hendrik Hemsteg die Priesterweihe erteilen. Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Weihe in einem überschaubaren Rahmen und mit festgelegter Personenzahl stattfinden.

### **Nr. 65 Ankündigung der Diakonenweihe**

Am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, wird Herr Bischof Dr. Georg Bätzing den Priesterkandidaten Matthias Böhm, Fabian Bruns, Mirko Millich, Matthias Thiel und Lucas Eduard Weiss die Diakonenweihe spenden. Die Weiheliturgie beginnt um 14:30 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Weihe in einem überschaubaren Rahmen und mit festgelegter Personenzahl stattfinden.

### **Nr. 66 Tag der Priester und Diakone**

Der für den 26. Mai 2020 angekündigte Tag der Priester und Diakone in Dernbach kann aufgrund der Corona-Situation nicht stattfinden.

### **Nr. 67 Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg**

Im Jahr 2020 endet die derzeitige Amtsperiode der „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher neu zu wählen.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg fordert als Wahlgremium der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in der KODA auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA-Regelungen.

Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen. Weitere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen.

Die Wahl soll am 13. August 2020 stattfinden.

Die konstituierende Sitzung der neuen KODA ist für den 15. September 2020 vorgesehen.

Wahlvorschläge sind bis zum 31. Juli 2020 zu richten an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Postfach 1355, 65533 Limburg oder [u.koser@mav.bistumlimburg.de](mailto:u.koser@mav.bistumlimburg.de).

### **Nr. 68 Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag**

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das gesellschaftliche und kirchliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit gravierend ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen unmittelbar auch die Renovabis-Pfingstaktion. Aufgrund der eingeschränkten Versammlungsfreiheit können in den Pfarreien und andernorts keine Veranstaltungen zur Pfingstaktion geplant bzw. durchgeführt werden. Die Kollekte aber ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht.

Der biblische Aufruf „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5, 9) zur Friedensarbeit erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent. Denn aufmerksame und offeneherzige Solidarität stiftet Frieden und ermöglicht eine gute gemeinsame Zukunft aller Menschen. Deshalb bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Besonders wertvoll kann in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Erstmals liegt sie auch in ukrainischer Sprache vor und ermöglicht damit eine Gebetsbrücke quer durch Europa.

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation zu verbessern. Ein Schwerpunkt in der Ukraine ist zum Beispiel die Trauma-Behandlung für Opfer und ehemalige Kriegsteilnehmer. Frieden zu schaffen und zu erhalten erfordert aber auch die Fähigkeit, Brücken zu bauen, Gemeinsamkeiten zu erkennen, Spannungen auszuhalten sowie Unterschiede zu tolerieren. Renovabis stärkt diese Fähigkeiten, indem Projekte zur Krisenprävention, zur Friedenserziehung von Kindern und Jugendlichen in Regionen mit gewaltbelasteter Vergangenheit oder Jugendbegegnungen zwischen Ost und West gefördert werden, die helfen, das Verständnis füreinander zu entwickeln.

### **Keine Pfingstaktion 2020**

Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion)

Anstelle der Eröffnung und des Abschlusses der Pfingstaktion wird auf zwei Angebote verwiesen, die für ein Livestreaming im Internet derzeit in Planung sind:

- Übertragung einer Heiligen Messe im ukrainischen griechisch-katholischen Ritus am 17. Mai 2020 aus der Kapelle des Collegium Orientale in Eichstätt (derzeit in Planung).
- Pontifikalamt am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, im Freiburger Münster mit Erzbischof Stephan Burger um 10:00 Uhr.

### Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Im Rahmen der zu Pfingsten geltenden Vorschriften für die Feier von Gottesdiensten wird am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, sowie in den Vorabendmessen am 30. Mai 2020 in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

### Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2020

ab Montag, 4. Mai 2020: Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder im Pfarrbrief.  
Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2020

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief
- Als Information an die Gläubigen schlägt Renovabis folgenden Text vor: In diesen Monaten besinnen sich viele Menschen in unserer Gemeinde auf den Wert des Zusammenhaltens und der Solidarität. Die Folgen des Corona-Virus trifft auch die Renovabis-Pfingstaktion, da die Kollekte eine existenzielle Säule der Renovabis-Projektarbeit ist. Durch die weiterhin starken Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind keine Veranstaltungen in den Gemeinden möglich und die Zahl der Gottesdienstbesucher bleibt eingeschränkt. Dennoch geht

die Arbeit in den Hilfsprojekten weiter. Menschen in der Ukraine, aber auch in zahlreichen anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas, leiden an Krieg und sozialem Unfrieden und sind auf unsere Solidarität angewiesen. Hinzu kommt nun die Sorge um die eigene Gesundheit in Zeiten der Pandemie. Daher wenden wir uns heute mit folgender Bitte an Sie: Spenden Sie Ihre Kollekte direkt an Renovabis ([www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, IBAN DE94 4726 0307 0000 0094 00.

Samstag und Pfingstsonntag, 30./31. Mai 2020

- Eucharistiefeier/Gottesdienst mit Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte (falls möglich),
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch ihre Solidaritätsaktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist gemäß Kollektenplan zu überweisen.

### Materialhinweise

Die Pfingstnovene 2020 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Frieden“ wurde verfasst von Anna Tomashek-Dobra und angeregt durch Gedanken von Großerbischof Swjatoslaw Schewtschuk, dem Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche. Die 25. Renovabis-Pfingstnovene vereint ostkirchliche (byzantinische) und lateinische Tradition und bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die Bilder von Margret Russer erinnern mit ihren goldenen Hintergründen an die Gestaltung ostkirchlicher Ikonen. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Dort liegen Übersetzungen in ukrainischer und englischer Sprache vor. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich ebenso für das individuelle Gebet.

Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien liegen dort online zum Herunterladen bereit.

## Nr. 69 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

- Frauen in kirchlichen Leitungspositionen – Vortrag von Kardinal Reinhard Marx beim Kardinalsrat in Rom (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 32).
- Sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Zum Ziel der Ökumene aus katholischer Sicht (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 33).

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax: 0228 103-330 oder Tel.: 0228 103-330 oder unter <https://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Der-Vorsitzende-der-Bischofskonferenz.html>. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

## Nr. 70 Totenmeldung

Am 6. April 2020 verstarb Herr Pfarrer i. R. Heinz Ungefroren im Alter von 89 Jahren in Horbach.

Heinz Ungefroren wurde am 26. Mai 1930 in Berlin geboren, evangelisch getauft und wuchs als Pflegekind in Daisbach (Aarbergen) auf. Dort besuchte er von 1936 bis 1943 die Volksschule und trat im August 1943 in die dritte Klasse der Oberschule zu Limburg ein, wo er kriegsbedingt nur bis Februar 1945 am Unterricht teilnehmen konnte. In dieser Zeit setzte er sich intensiv mit dem katholischen Glauben auseinander und wurde im Dezember 1944 in die katholische Kirche aufgenommen. Im Oktober 1945 konnte er seine schulische Ausbildung fortsetzen, zunächst in Montabaur, später dann in Rheinbach, wo er im Vinzenz-Pallotti-Kolleg war und im Jahr 1950 am Städtischen Gymnasium das Zeugnis der Reife erlangte. Es folgte das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 8. Dezember 1955 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht. Nach Kaplansjahren in Frankfurt-Heddernheim (Januar 1956 bis September 1957), Bad Homburg (September 1957 bis April 1961) und Frankfurt/St. Bonifatius (April 1961 bis Juni 1965) ernannte ihn der Bischof zum 1. Juni 1965 zum Pfarrer der Pfarrei Eddersheim. Dort lag Pfarrer Ungefroren in den folgenden sechs Jahren vor allem die Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Va-

tikanischen Konzils besonders am Herzen, bevor er zum 1. März 1971 Pfarrer der Pfarrei Frankfurt-Niederrad wurde.

Weitere Stationen seiner vielfältigen Tätigkeiten waren die Seelsorge in Krankenhäusern sowie in Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lahn-Dill-Eder, die ihm zum 1. Oktober 1976 als Krankenhauspfarrer übertragen wurde und die Ernennung zum Pfarrer der Pfarrei Eschborn-Niederhöchstadt im August 1978. Dort erteilte er mit der Hälfte seines Dienstes Religionsunterricht. Als Schulpfarrer wechselte er im September 1982 nach Geisenheim und übernahm neben dieser Tätigkeit verschiedene Seelsorgsdienste in weiteren Pfarreien. Eines seiner großen Anliegen war die theologisch fundierte und zeitgemäße Verkündigung des Glaubens. Dafür investierte er viel Zeit und widmete sich in den folgenden Jahren, in denen er in Limburg wohnte und seelsorglich vor allem in Pfarreien um Frickhofen tätig war, weiterführenden wissenschaftlichen Studien.

Zum 31. Januar 2000 trat Pfarrer Ungefroren in den Ruhestand und war von Juni 2002 bis Juli 2004 Geistlicher Beirat des Diözesanverbandes der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung. Nach einem Sturz und einer anschließenden Operation zog er im Frühjahr 2015 ins Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach und konnte dort am 8. Dezember 2015 sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Die Gemeinden in der Kraft des unbedingten Glaubens zu stärken, damit die Botschaft Christi in der gegenwärtigen Zeit zur Sprache kommt – darin sah Pfarrer Ungefroren seine wichtigste Aufgabe. Wie er einmal in einer Predigt formulierte, war er getragen von der Hoffnung, dass auch dann, wenn scheinbar die Ernte ausblieb, durch stetiges Graben und Düngen durch die Seelsorger der Boden dafür bereitet werde, dass die Menschen in Christus das Heil erkennen. Dafür war er auch bereit, Enttäuschungen hinzunehmen, Konflikte einzugehen und dort, wo er sich im Unrecht sah oder missverstanden fühlte, mit Leidenschaft und Nachdruck für seine Überzeugungen einzutreten.

Bis ins hohe Alter hinein war er geistig sehr interessiert, setzte sich mit theologischen Fragestellungen auseinander und pflegte das geistliche Leben. Oft fand man ihn in der Kapelle zum persönlichen Gebet und zur Meditation.

Wir danken Herrn Pfarrer Ungefroren für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den

Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung seiner Urne auf dem Hauptfriedhof in Limburg (Friedhofsweg) erfolgt am 18. Mai 2020 um 14:30 Uhr.

## **Nr. 71 Dienstmeldungen**

### **Priester**

Mit Termin 30. April 2020 wurde Pfarrer Christof FORST von seinem Dienst als Kooperator in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 2020 entpflichtet der Bischof Pfarrer Dr. Adam PROROK von seinem Amt als Leiter der polnischen Gemeinde Wiesbaden.

Mit Termin 30. September 2020 wird Father Jimmi GEORGE von seiner Aufgabe als Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Limburg.

Mit Termin 31. Oktober 2020 wird Father Eddy SAVARIMUTHU von seinem Dienst als Seelsorger im Valentinushaus in Kiedrich entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Limburg.

### **Hauptamtliche Pastoral Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Mai 2020 wird Gemeindereferentin Bettina PAWLIK mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % im Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2020 wird Pastoralreferent Johannes EDELMANN aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Mitte in die Klinikseelsorge an den Main-Taunus-Kliniken, Standorte Krankenhaus Bad Soden und Krankenhaus Hofheim, als Klinikseelsorger versetzt.

Mit Termin 1. Juli 2020 wird Gemeindereferentin Sonja JANß als Klinikseelsorgerin in den Kliniken im Aukammgebiet in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2020 tritt Pastoralreferent Franz HENNEMANN in den Ruhestand.

